

Festsetzungen

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) hat die Verbandsversammlung am 17. März 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Euro
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	446.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	446.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	446.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	0

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	0
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	
	Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2021 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2023.	0
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000
	Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf	400.000

Leimen, den 17. März 2021

gezeichnet
Hans D. Reinwald
Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 12. Mai 2021 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 17. März 2021 beschlossenen Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 16. Juni 2021 bis einschließlich 25. Juni 2021 im Historischen Rathaus der Stadt Leimen, Rathausstr. 8, Zimmer 1.03 während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie Dienstag von 14.30 bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 17.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06224/704-201 oder 704-203 zur Einsichtnahme offen.